



EINGANG

10. SEP. 2015

glarusnord ■■■

P.P. A Gemeinde Glarus Nord, CH - 8867 Niederurnen

Post CH AG

An das Gemeindeparlament
Glarus Nord

Datum 09. September 2015
Reg.Nr. 23.00.01 / 2015-555
Abteilung Gemeinderat
Person Andrea Antonietti Pfiffner
E-Mail kanzlei@glarus-nord.ch
Direkt 058 611 70 11

Antrag an das Gemeindeparlament i.S. „Abwasserverband Glarnerland: Statutenanpassung Artikel 3“

Sehr geehrte Frau Parlamentspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren Parlamentarier

1. Ausgangslage

Die Delegiertenversammlung des Abwasserverbandes genehmigte an der Delegiertenversammlung vom 09. Juni 2015 eine Anpassung unter Artikel 3 der Statuten. Der Anlass zur Änderung des Zweckartikels mit den Aufgaben des Verbandes liegt in der juristischen Legalisierung der bereits heute ausgeführten Tätigkeiten.

2. Materielles und gesetzliche Grundlagen

- Statuten des Abwasserverbandes Glarnerland vom 12. Juni 2012;
- Gemeindeordnung Glarus Nord vom 21. Juni 2012

Art. 3 bisher	Art. 3 neu
<p>1 Der Abwasserverband bezweckt die Sammlung und Reinigung des im Einzugsgebiet des Verbandes anfallenden Abwassers. Dies wird durch den Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der Verbandsanlagen, namentlich der Kläranlage in Bilten, der Sammelkanäle, welche für den Anschluss der Mitgliedgemeinden und wichtigen Ortsteile an die Kläranlage erforderlich sind, und der Sonderbauwerke erreicht.</p>	<p>1 Der Verband bezweckt die Sammlung und Reinigung des im Einzugsgebiet des Verbandes anfallenden Abwassers sowie die Verarbeitung und Entsorgung der dabei entstehenden Abfälle. Dies wird durch den Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der Verbandsanlagen, namentlich der Kläranlage in Bilten, der Sammelkanäle, welche für den Anschluss der Mitgliedgemeinden und wichtigen Ortsteile an die Kläranlage erforderlich sind, der Sonderbauwerke und der Verarbeitungsanlagen für Klärschlamm erreicht.</p>
<p>2 Der Verband kann weitere organisatorische und technische Massnahmen treffen oder unterstützen, die geeignet sind, die Abwasserbehandlung in den Verbandsanlagen zu fördern, zu verbessern oder zu ergänzen. Dies schliesst alle erforderlichen Massnahmen, namentlich auch</p>	<p>2 Der Verband kann ausserdem organisatorische und technische Massnahmen treffen oder unterstützen, welche geeignet sind, die Auslastung der Verbandsanlagen und die Wirtschaftlichkeit des Betriebs derselben zu fördern, zu verbessern oder zu ergänzen. Dies umfasst</p>

Beteiligungen an öffentlich-rechtlichen Gesellschaften, mit ein, die einem wirtschaftlichen Betrieb der Verbandsanlagen dienen.	insbesondere die Behandlung und Verarbeitung weiterer Stoffe und Materialien in den eigenen Anlagen und die Produktion von Energie aus erneuerbaren Quellen, die Energierückgewinnung oder die Beteiligungen an öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder privatrechtlichen Gesellschaften.
3 Nicht unter den Verbandszweck fallen Vorbehandlungsanlagen für Industrieabwasser.	3 Nicht unter den Verbandszweck fallen Vorbehandlungsanlagen für Industrieabwasser

3. Erläuterungen

Ausgehend von der Diskussion um die notwendige Erweiterung des Zweckartikels des Abwasserverbandes zeigte sich, dass die bisherige Fassung die heutigen Tätigkeiten nicht umfassend umschreibt. Der Vorschlag zu Artikel 3 gliedert sich in drei thematisch strikt getrennte Abschnitte.

Abschnitt 1 behandelt den grundlegenden Zweck des Verbandes. Die übergeordnete Gesetzgebung verlangt, dass Abwasser gereinigt und die dabei resultierenden Abfallstoffe korrekt behandelt werden. Dadurch ist dieser Absatz den anderen Absätzen übergeordnet. Der Artikel bezeichnet die unverzichtbaren Anlageteile und stipuliert die Pflicht zu deren Unterhalt und Erneuerung. Der Begriff Sonderbauwerke umschreibt die Stapelbecken und Schächte, die für den Sammelkanal notwendig sind.

Absatz 2 ergänzt die Pflichten des Verbandes mit dem fakultativen Recht

- aus wirtschaftlichen Überlegungen, die eigenen Anlagen effizienter auszunutzen;
- Energie aus erneuerbaren Quellen herzustellen oder zurückzugewinnen;
- Mittels technischer und organisatorischer Massnahmen, die dazu notwendigen Voraussetzungen zu schaffen.

Die Formulierung „Verarbeitung weiterer Stoffe und Materialien“ erlaubt dem Verband auch Stoffe, wie zum Beispiel Fettabscheider-Rückstände, für die Verarbeitung in der Klärschlammbehandlung anzunehmen, welche für die Gasproduktion sehr interessant sind.

Absatz 3 (unverändert) beschreibt, was explizit nicht Aufgabe des Verbandes ist.

4. Finanzielle Auswirkungen

keine

5. Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Gemeindeparlament:

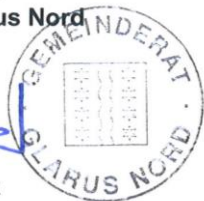
1. Die von der Delegiertenversammlung des Abwasserverbandes Glarnerland am 09. Juni 2015 genehmigte Statutenanpassung in Artikel 3 sei zu genehmigen und im positiven Sinn zur Genehmigung an die Gemeindeversammlung weiterzuleiten

Genehmigen Sie, Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

Gemeinderat Glarus Nord


Martin Laupfer
Gemeindepräsident




Andrea Antonietti Pfiffner
Gemeindeschreiberin

- Kopie an: - BL Bau und Umwelt
- Beilagen: - Antrag Abwasserverband Glarnerland vom 24.06.2015 zur Statutenanpassung
- Protokollauszug der 46. Delegiertenversammlung vom 09.06.2015